Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Weeze-Laarbruch Nr. I der Gemeinde Weeze

Erstellt durch:

StadtUmBau GmbH
Basilikastraße 10
D. 47623 Kevelaer
T. +49 (0)2832 / 97 29 29
F. +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de

02.07.2018
Überarbeitung 07.06.2019

Inhalt

1 EINLEITUNG 2

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN 3

3 PLANUNGSVORGABEN 4

4 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG 5

4.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung 5

4.2 Wirkraum 5

4.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren 6

4.4 Methode 7

4.5 Ortsbesichtigung 7

4.6 Ergebnisse - Vögel 7

4.6.1 Planungsrelevante Vogelarten 8

4.6.2 Nicht planungsrelevante Arten 8

4.7 Auswertung des Fachinformationssystems 9

5 PROGNOSE ARTENSCHUTZRECHTLICHER KONFLIKTE 17

5.1 Vögel 18

5.1.1 Art-für-Art-Betrachtung 21

5.2 Amphibien und Reptilien 28

5.3 Säugetiere (Fledermäuse) 28

6 VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN 33

7 VERMEIDUNGSMAßNAHMEN 35

8 GESAMTBEWERTUNG 36

9 LITERATUR/LINKS 37

10 BILDDOKUMENTATION VOM 04.06.2018 38

1 Einleitung

Die Gemeinde Weeze führt ein Verfahren zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Weeze-Laarbruch Nr. I auf dem südlichen Gelände des Airport Weeze durch.

Anlass für die Änderung ist das Bestreben die im Masterplan 1998/99 bzw. den darauf aufbauenden Städtebaulichen Konzepten von 2003 bis 2005 getroffene Verteilung von Sondergebietsflächen, Verkehrsflächen und Waldflächen im festgesetzten „sonstigen Sondergebiet für flughafenaffine Nutzungen“ den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Einzelne außerhalb der Sondergebiete bzw. überbaubaren Grundstücksfläche liegende Gebäude aus der damaligen militärischen Nutzung sollen weiterhin in betrieblicher Nutzung verbleiben oder baulichen Änderungen zugeführt werden, was zum damaligen Zeitpunkt nicht abzusehen war und nicht den nun erforderlichen planungsrechtlichen Festsetzung entspricht. Die nachfolgende artenschutzrechtliche Prüfung beschränkt sich auf die potentiellen Auswirkungen der Nutzungsänderung im Rahmen des Planänderungsverfahrens. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte aufgrund baulicher Maßnahmen sind, aufgrund deren spezifischen Wirkungen und noch nicht endgültig feststehender Ausgestaltung, im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens zu untersuchen. Ebenfalls separat zu prüfen sind Eingriffe in die im Änderungsbereich vorhandenen Gehölze, was zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen ist und auch nicht durch das Planänderungsverfahren vorbereitet werden soll. Darüber hinaus erfolgte bereits für die städtebauliche Rahmenplanung die Erstellung eines umfangreichen ökologischen Gesamt-Ausgleichskonzeptes, durch das zukünftige Eingriffe bereits vorgreifend und vollständig kompensiert wurden, obwohl die ökologisch hochwertigen Biotopstrukturen des Flughafengeländes weitestgehend erhalten wurden.

Der betroffene Shelter 251 (ein militärischer Flugzeugschutzbau), welcher sich überwiegend innerhalb des Sondergebiets, jedoch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche befindet, liegt mit 32 m² teilweise innerhalb der festgesetzten Waldfläche. Die Änderung des Bebauungsplans dient lediglich der Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten und umfasst die Zuweisung der theoretisch wegfallenden Waldfläche im Bereich des Shelters in einen Bereich des Sondergebiets, im Norden des Geltungsbereichs. Eine bauliche Änderung am Bestandsgebäude oder die Errichtung zusätzlicher Gebäude bzw. weitere Flächenversiegelungen im Vergleich zum realen Ist-Zustand sind nicht vorgesehen. Der Shelter diente in der Vergangenheit der Wartung und dem Unterstand von Fluggeräten und soll zukünftig im Rahmen eines Nutzungsänderungsantrags als KFZ-Werkstatt weitergenutzt werden. Die derzeitige Nutzung als Werkstatthalle soll damit lediglich im bisherigen Umfang fortgesetzt werden.

Die StadtUmBau Ingenieurgesellschaft, Kevelaer wurde beauftragt, in einer Artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob durch die Änderung gem. § 13 Abs. 3 BauGB planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und weitere Prüfungen notwendig werden.

Abbildung 1: Lage des Änderungsbereichs (rot markiert)

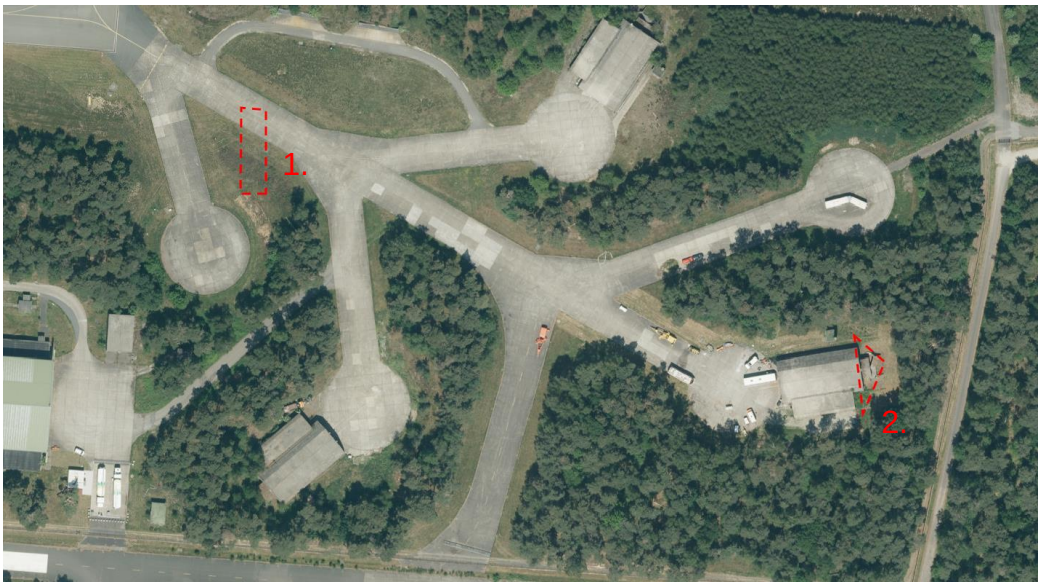

Abbildung 2: Lage der Teilflächen zur Nutzungsänderung (rot markiert): 1. derzeit tlw. verbuschte Magerrasenfläche bzw. versiegelte Verkehrsfläche (sonstiges SO-Gebiet zu Fläche für Wald); 2. derzeit ehem. militärisches Bestandsgebäude (Fläche für Wald zu sonstiges SO-Gebiet)

2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen dieses Planverfahrens sind die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen.

Aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der

Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL und der V-RL in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Der Prüfumfang einer Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatschG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW planungsrelevante Arten genannt.

Sofern in einem Untersuchungsraum diese planungsrelevanten Arten vorkommen und durch ein genehmigungspflichtiges Vorhaben eine Verletzung der Schädigungs- bzw. Störungsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten ist oder erfolgt, ist eine Einzelprüfung der betroffenen Arten durchzuführen. Es ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände vom geplanten Vorhaben ausgehen können.

In Nordrhein-Westfalen unterliegen derzeit 184 Tier- und Pflanzenarten der Verpflichtung einer artbezogenen Einzelprüfung. Die größte Artengruppe wird hierbei mit 128 Arten von den Vögeln eingenommen, Säugetiere sind mit derzeit 25 Arten, die Gruppe der Amphibien und Reptilien ist mit 13 Arten vertreten. Von den über 30.000 wirbellosen Tierarten gelten lediglich 12 Arten als planungsrelevant; die Anzahl der Farn- und Blütenpflanzen ist im Verhältnis zu ihrem Gesamtartenbestand in Nordrhein-Westfalen mit nur 6 planungsrelevanten Arten relativ gering.

3 Planungsvorgaben

Vorgaben des Naturschutzrechts

Naturschutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete[1] liegen im Plangebiet ebenso

1 Vogelschutz-Richtlinie - Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG). - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. l103/1 vom 25.04.1979

wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie[2] (FFH-Richtlinie).

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich das Landschaftsschutzgebiet LSG-4302-0002 „LSG - Die Gebiete Kalbeck, Vorselaer, Grafendonk, Grotendonk, Berberheide, Schravelner Heide, Knappheide, Baalerbruch, Gocher Veen, Weezer Veen, Wember Veen, Hees, Laarbruch“ (510m), die Verbundfläche VB-D-4302-009 „Bewaldete Terrassenkanten der „Hees“ bei Weeze“ (550 m) und die Biotopkatasterfläche BK-4303-074 „Nadelwaldgebiet östlich von Goch“ (560 m).

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Weeze-Laarbruch Nr. I umfasst eine Fläche von ca. 30,1 ha, die Änderungsplanung bezieht sich dabei auf einen nördlichen Teilbereich von 6,8 ha Größe, innerhalb des Flurstücks 11, Flur 17 der Gemarkung Weeze.

Der Änderungsbereich befindet sich im südöstlichen Teil des Betriebsgeländes des Airport Weeze im umzäunten Sicherheitsbereich, südöstlich der Zurollbahn und ist durch große Freiflächen, Gehölze und Zuwegungen zu den Gebäuden der ehemaligen militärischen Nutzung geprägt und wird derzeit als Stellplatz sowie Werkstatt und Betriebshof der Flughafenfeuerwehr genutzt.

Der Änderungsbereich umfasst die aus Betonplatten bestehenden fingerförmigen Rollwege zu den jeweiligen Sheltern mit begleitenden Trockenrasenflächen, teilweise verbuschte Sukzessionsbereiche (u.a. Birke), Kleingehölze mit Birken und Stieleichen sowie einzelne zum Teil überwachsene Bunker. Daneben befinden sich im Gebiet die Ausläufer der über das Betriebsgelände hinausgehenden, weitläufigen Kiefernwälder bzw. Eichenmischwälder auf Binnendünen und Flugsandfeldern.

Im weiteren Umfeld des Änderungsbereichs befindet sich im Nordosten das Vorfeld der Start- und Landebahn bestehend aus einer Schlagflur bzw. trockenen Heide auf tlw. offener Binnendüne, weitere Betriebsgebäude des Flughafens im Westen sowie großflächiges, die Zurollbahn, den Taxi Way und die Runway umgebendes Grünland.

4.2 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht nur innerhalb des Änderungsbereichs zu erwarten, sondern auch in der unmittelbaren

2 FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. L206/7 vom 22.07.1992

Umgebung. Um den Wirkraum zu ermitteln wird eine Pufferzone um das Gebiet gelegt. Die Ausdehnung dieser Pufferzone richtet sich nach den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z. B. Siedlungsflächen, Verkehrswege und Bahngleise.

Der Wirkraum umfasst in dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund der großen räumlichen Ausdehnung und der Anpassung des Bebauungsplans an die tatsächliche Flächennutzung in zwei kleinflächigen Teilbereichen nur den Änderungsbereich und beinhaltet im Wesentlichen den Shelter und angrenzenden Kiefernwald sowie das Gehölz mit den angrenzenden Offenlandbereichen im Nordwesten des Änderungsbereichs. Es ist zu prüfen, ob die Umwidmung der Flächen möglicherweise Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einzelner Arten zur Folge hat.

Durch die Lage auf dem Betriebsgelände des Flughafens und die Nähe zur Start- und Landebahn und anderweitigen Verkehrsflächen bzw. die Nutzung von Gebäuden als Werkstätten ist eine insgesamt hohe Vorbelastung des Raumes vorhanden. Diese Vorprägung lässt von vornherein eine geringere Empfindlichkeit möglicherweise vorhandener planungsrelevanter Arten gegenüber Störungen wie Lärm und menschliche Anwesenheit erwarten. Darüber hinaus werden zeitweise Vergrämungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Flugsicherheit auf dem Gelände durchgeführt.

4.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die bei der Realisierung des Planänderungsvorhabens zu einer Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten führen können.

Zu beachten sind bei der geplanten Nutzungsänderung lediglich betriebsbedingte Wirkfaktoren, da mögliche Projektwirkungen durch bauliche Änderungen bzw. Eingriffe in Gehölze im Rahmen der umwelt-/bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Aus der Änderung des Bebauungsplans, hinsichtlich der zuvor nur theoretisch getroffenen Nutzungsverteilung, resultieren unmittelbar keine bau- oder anlagebedingten Beeinträchtigungen. Es ist zu prüfen, ob die betriebsbedingten Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Darüber hinaus wird geprüft, ob die Wirkfaktoren so gravierend sind, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachhaltig beeinträchtigt werden.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Durch die Nutzung bestehender Betriebsgebäude kommt es infolge von diversen Vorgängen wie z. B. Maschineneinsatz, Beleuchtung, Bewegung und Personengeräuschen zu Licht- und Lärmimmissionen sowie allgemeiner menschlicher Anwesenheit die zu Störungen führen können.
- Stärker frequentierte Straßen und Wege können zu erhöhter Mortalität durch Tierkollisionen führen.

- Mit der weitergehenden Nutzung geht der bereits bestehende Kraftfahrzeugverkehr weiter, was für wild lebende Tiere auch weiterhin zu negativen visuellen und akustischen Effekten führen wird.

4.4 Methode

Der Änderungsbereich wurde im Rahmen einer Habitatabschätzung begangen und die örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf artspezifische Verhaltensweisen und Lebensraumansprüche (Potenzial-Analyse) erfasst. Tierarten im Untersuchungsgebiet, insbesondere die Artengruppe der Vögel, als Indikatoren für das Lebensraumpotential, wurden mittels Sichtbeobachtung und durch Lautäußerungen erfasst.

Die nähere Umgebung wurde ebenfalls auf mögliche Neststandorte von Vögeln und Quartiere für Fledermäuse (Baumhöhlen/ -spalten), Amphibien und Reptilien abgesucht. Während der Ortsbegehung wurde das gesamte Untersuchungsgebiet per Sichtkontrolle auf Strukturen abgesucht, die das potentielle Vorkommen von Fledermäusen und Reptilien im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich erscheinen lassen. Vorhandene Gebäude, sofern zugänglich, wurden auf mögliche Hinweise auf Fledermausbesatz (Spalten/Hohlräume, Kot-/Fraßreste) und Gebäudebrüter (Nischen/Altnester, Kotspuren/Federn) untersucht. Gleichzeitig wurde das Untersuchungsgebiet als mögliches Laichhabitat und Landlebensraum von Amphibienarten abgegangen.

4.5 Ortsbesichtigung

Am 04.06.2018 wurde eine Ortsbegehung des geplanten Eingriffsgebietes zur Abschätzung der im Plangebiet möglicherweise vorkommenden planungsrelevanten Arten durchgeführt.

4.6 Ergebnisse - Vögel

Im Untersuchungsgebiet bzw. der unmittelbaren Umgebung konnten während des Beobachtungszeitraumes insgesamt 9 verschiedene Vogelarten nachgewiesen werden (s. Tabelle 1). Von den für den 4. Quadranten der TK25 4302 (Goch) und 2. Quadranten der TK 25 4402 aufgeführten planungsrelevanten Arten (s. Tabelle 2) finden einige im Untersuchungsgebiet einen potentiellen Lebensraum bzw. geeignete Habitatbedingungen vor.

Tabelle 1: Während der Ortsbegehung angetroffene Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	planungs-relevant
Alauda avensis	Feldlerche	ja
Anthus trivialis	Baumpieper	ja
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer	nein
Columba palumbus	Ringeltaube	nein
Corvus corone	Rabenkrähe	nein
Corvus monedula	Dohle	ja
Fringilla coelebs	Buchfink	nein
Motacilla flava	Schafstelze	nein
Sitta europaea	Kleiber	nein
Turdus merula	Amsel	nein

4.6.1 Planungsrelevante Vogelarten

Während der Ortsbegehung wurden drei als planungsrelevant eingestufte Arten angetroffen. Die nördlich des Änderungsbereichs gesichteten Feldlerchen halten sich auf den kurzgrasigen Offenlandbereichen im Umfeld der Zurollbahn auf. Ein Baumpieper wurde am nördlichen Rand (außerhalb) des Änderungsbereichs auf der tlw. verbuschten Wiesenfläche zwischen der Zuwegung zu den Sheltern und den ebenfalls außerhalb des Änderungsbereichs gelegenen, überwachsenen Bunkern, gesichtet. Die im Kreis Kleve zusätzlich zu den Arten im FIS als planungsrelevant eingestuften Dohlen halten sich sporadisch als Nahrungsgast auf den Verkehrswegen und Freiflächen im Untersuchungsgebiet auf.

Im Rahmen der UVP zur Aufstellung der Bebauungspläne Weeze-Laarbruch aus dem Jahr 2004 wurden während avifaunistischer Kartierungen im Plangebiet insgesamt 39 Brutvogelarten erfasst, darunter planungsrelevante Arten wie Kuckuck, Heidelerche, Baumpieper, Gartenrotschwanz, Pirol, Dohle und Star.

4.6.2 Nicht planungsrelevante Arten

Bei den weiteren angetroffenen Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete Arten (z.B. Amsel, Ringeltaube) und gelten als nicht planungsrelevant. In NRW

weit verbreitete Vogelarten (aber auch solche der Vorwarnliste) werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Für diese gelten zwar auch die artenschutzrechtlichen Verbote und diese sind in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen, sie sollen aber nach Empfehlung des LANUV NRW im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht artspezifisch gesondert betrachtet werden (Kiel 2015). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (Kiel 2015). Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensumstände zu erwarten (Kiel 2015) sowie keine lokal bedeutsamen Populationen im Untersuchungsraum bekannt.

4.7 Auswertung des Fachinformationssystems

Um eine einheitliche Bearbeitung der Artenschutzthematik zu ermöglichen, hat das Land Nordrhein-Westfalen alle relevanten Informationen zu den geschützten Arten im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ aufbereitet (Kiel 2015, Sudmann et al. 2016, Grüneberg et al. 2016).

Die Erfassung der vor Ort angetroffenen Arten kann nicht vollständig sein, sondern liefert lediglich eine Momentaufnahme. Neben der über die Ortsbegehung erfassten Arten, erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens am 04.06.2018 für den 4. Quadranten der TK25 4302 (Goch) und 2. Quadranten der TK 25 4402. Aus der Abfrage resultiert das in Tabelle 2 dargestellte Artenspektrum, reduziert um die Arten, die aufgrund ihrer Lebensweise und der vorliegenden Habitatbedingungen im Plangebiet von vornherein auszuschließen sind. Im Hinblick auf eine übersichtliche und systematisierte Prüfung möglicher Verbotstatbestände erfolgt eine Betrachtung der einzelnen Arten anhand von Tabelle 2. Diese enthält eine Auflistung aller artenschutzrechtlich relevanten Arten mit Bemerkungen hinsichtlich ihrer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben. Die Artenliste wurde selektiert um die Lebensraumtypen Laubwälder trocken-warmer Standorte, Nadelwälder, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Heiden, Säume, Hochstaudenfluren, Sand- und Kalkmagerrasen, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude.

Die Abfrage des Fundortkatasters des LANUV im FIS „@LINFOS“ am 07.05.2019 erbrachte folgende Nachweise von planungsrelevanten Arten im Plangebiet: Kreuzkröte, Gartenrotschwanz, Heidelerche, Pirol, Waldohreule, Dohle.

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten im 4. Quadranten des Messtischblatts 4302 (Goch) und im 2. Quadranten des Messtischblatts 4402 sowie Bemerkungen zur möglichen Betroffenheit im Eingriffsgebiet

EHZ = Erhaltungszustand

ATL = Atlantische Region

G = günstig

U = unzureichend

S = schlecht

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	Lebensraum Kulturlandschaft wechselnd mit geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen bleibt vollständig erhalten. Keine Horste in hohen Bäumen (Lärche, Fichte, Kiefer, Rotbuche) im Änderungsbereich festgestellt. Nahrungshabitat größer UG, Ausweichmöglichkeiten im Umfeld vorhanden. Keine Betroffenheit.
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Gehölzreiches Kulturland, halboffene Parklandschaften mit Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen mit ausreichend Kleinvögeln bleibt vollständig erhalten. Keine Horste im Änderungsbereich festgestellt. Nahrungshabitat größer UG, Ausweichmöglichkeiten im Umfeld vorhanden. Keine Betroffenheit.
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	Charakterart offene Feldflur, reich strukturiertes Ackerland, extensive Grünländer und Brachen, Heidegebiete. Bodenbrüter. Vorkommen im Bereich der Rollbahn, außerhalb des Änderungsbereichs festgestellt. Lebensraumpotential bleibt vollständig erhalten. Keine

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
				Betroffenheit.
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	UG kein frisches bis feuchtes Dauergrünland, Heiden und Moore mit höheren Singwarten. Bodenbrüter. Keine Betroffenheit.
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Vorkommen nördlich des Änderungsbereichs an überwachsenen Bunkern festgestellt. Lebensraum sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen, lichte Wälder sowie Heide- und Moorgebiete, Grünländer und Brachen mit einzelnen Bäumen Hecken und Feldgehölzen und strukturreicher Strauchschicht bleibt vollständig erhalten. Bodenbrüter. Keine Betroffenheit.
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine Horste in sonnigen, windgeschützten Koniferen im Änderungsbereich festgestellt. Halboffene, strukturierte Kulturlandschaft bleibt vollständig erhalten. Nahrungshabitat alle Offenland-Habitattypen. Aktionsraum größer UG. Keine Betroffenheit.
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	Keine Höhlenbrutplätze an Obst-Kopfbäumen/ Gebäudenischen festgestellt. Nahrungshabitat mit kurzgrasigem Grünland und Sitzwarten bleibt vollständig erhalten. Reviertreu. Keine Betroffenheit.
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine Horste im UG festgestellt. Keine reich gegliederte mit Felsen durchsetzte Waldlandschaft sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Aktionsraum größer UG. Keinesfalls essentielles Habitat, Lebensraumpotential bleibt voll-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
				ständig erhalten. Keine Betroffenheit.
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine Horste in Gehölzen in Waldrandnähe festgestellt. Nahrungshabitat Offenland-Habitattypen, Aktionsraum größer UG, Ausweichmöglichkeiten im direkten Umfeld. Lebensraumpotential bleibt vollständig erhalten. Keine Betroffenheit.
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Lebensräume reich strukturierte Heide- und Moorgebiete, Kiefern- und Wacholderheiden sowie lichte Kiefernwälder mit trockenem, sandigem Boden bleiben vollständig erhalten. Nahrungshabitat offene Bereiche wie Waldlichtungen, Schneisen, Wege bleibt unbeeinträchtigt. Keine Betroffenheit.
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Offene, trockene und gehölzarme Kulturlandschaften. Bodenbrüter. Felder, Wiesen, Brachflächen, lichtes Grünland mit ausreichend Sämereien. Keinesfalls essentielles Habitat. Lebensraumpotential bleibt vollständig erhalten. Keine Betroffenheit.
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	Parklandschaften, Heide-Moorgebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder. Lebensraumpotential Wirtsvögel bleibt vollständig erhalten. Keine Betroffenheit.
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine Altnester an Gebäuden vorhanden. Kulturfolger, UG außerhalb Siedlungsbereich. Nahrungshabitat Luftraum stehen weiter zur Verfügung. Keine Betroffenheit.
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvor-	U	Parkartige, lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
		kommen' ab 2000 vorhanden		Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit hohem Alt- Totholzanteil. Keinesfalls essentielles Habitat. Lebensraumpotential bleibt vollständig erhalten. Keine Betroffenheit.
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Strukturreiche Kulturlandschaft, oft Nähe Siedlungen bis Innenbereich Großstädte. Kulturfolger. Nahrungshabitat offenes Grünland bleibt vollständig erhalten. Keine Brutplätze an Gebäuden/ Altnester in Bäumen im Änderungsbereich festgestellt. Keine Betroffenheit.
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Kein Neststandort/ landwirtschaftliche Gebäude betroffen. Nahrungshabitat Luftraum steht auch nach dem Eingriff zur Verfügung. Keine Betroffenheit.
Larus canus	Sturmmöwe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine Stillgewässer entlang großer Flussläufe im UG. Kein Bruthabitat störungsfreie Inseln in Abgrabungs-Bergsenkungsgewässern. Keine Betroffenheit.
Lullula arborea	Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Lebensraum sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen, bzw. Heidegebiete, Trockenrasen, lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder, auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder bleibt vollständig erhalten. Bodenbrüter. Keine Betroffenheit.
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine unterholzreichen Laubwälder in gewässernähe, gebüschreiche Waldränder mit dichter Strauchschicht im UG. Keine Be-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
				troffenheit.
Luscinia svecica	Blaukehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine Feuchtgebiete in Flussauen mit hoch anstehendem Grundwasser, offenen Wasserflächen und Altschilfbeständen im UG. Keine Moore, Klärteiche, Rieselfelder, gelegentlich Schilfgräben. Keine Betroffenheit.
Numenius arquata	Großer Brachvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Offenlandart. Bodenbrüter. Keine Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore, Hochmoore mit hohen Grundwasserständen im UG. Ortstreu, Lebensraumpotential bleibt vollständig erhalten, keinesfalls essentielles Habitatelement. Keine Betroffenheit.
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	Keine lichten, feuchten und sonnigen Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe im UG. Seltener Feldgehölze, Parkanlagen und Gärten mit hohem Baumbestand. Aktionsraum größer UG. Lebensraumpotential bleibt vollständig erhalten, keinesfalls essentielles Habitatelement, Ausweichmöglichkeiten in Umgebung vorhanden. Keine Betroffenheit.
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine halboffene Agrarlandschaft. Ortstreu, keine Ruhestätten in Hecken und Gebäudenischen festgestellt. Keine Siedlungsränder/ landwirtschaftliche Nutzung. Keine Betroffenheit.
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Lebensraum offene, auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern bleibt erhalten. Keine Beeinträchtigung Habitatbestandteile Acker- und Wiesenränder, Feld- und

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
				Wegraine, unbefestigte Feldwege. Keine Betroffenheit.
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Brutvogel in lichten, aufgelockerten Altholzbeständen in Wäldern, Waldrändern und -lichtungen, lichten Kiefernwäldern, Streuobstbeständen, Grünlandbereichen mit Kopfweidenreihen, halboffenen Heidelandschaften, Gärten, Parks und Friedhöfen. Lebensraumpotential bleibt vollständig erhalten. Keine Betroffenheit.
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine Brutstätten senkrechte Steilwände in Sand-, Kies oder Lößgruben im UG. Keine Nahrungsflächen insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder im Umfeld der Brutstätte. Keine Betroffenheit.
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen mit Sitz- und Singwarten sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen als Nahrungshabitat. Lebensraumpotential bleibt vollständig erhalten. Keine Betroffenheit.
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Lebensraum offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Brutstätten in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern, Nahrungshabitat Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen bleibt vollständig erhalten. Keine Betroffenheit.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvor-kommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine stehenden Gewässer mit dichter Verlandungs-/ Schwimmblattvegetation im UG. Keine Betroffenheit.
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvor-kommen' ab 2000 vorhanden	G	Kulturfolger, halboffene Landschaften. Kein Nist-Ruheplatz geräumige Ni-schen in Gebäuden im Än-deurngsbereich. Kein Jagd-habitat Wiesen, Weiden, Äckern und Randbereichen im Umfeld Niststätte. Keine Betroffenheit.
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvor-kommen' ab 2000 vorhanden	U↓	Charaktervogel offene Grünlandgebiete, bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, auch Ackerland. Keinesfalls es-sentielles Habitatelement, Lebensraumpotential bleibt vollständig erhalten. Keine Betroffenheit.
Reptilien				
Coronella austriaca	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Lebensraum reich struktu-rierte Lebensräume mit Wechsel von Einzelbäu-men, lockeren Gehölz-gruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flä-chen bleibt erhalten. Be-vorzugt lockere und tro-ckene Substrate wie Sand-böden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Keine Winterquartiere trockene frostfreie Erdlöcher, Fels-spalten oder Trocken- und Lesesteinmauern festge-stellt. Keine Betroffenheit.

5 Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte

Die Änderung des Bebauungsplans sieht lediglich die Nutzungsänderung zweier kleiner Teilflächen vor und dient nicht unmittelbar der Vorbereitung von Eingriffen in Gehölze bzw. baulicher Änderungen am ehemals militärisch genutzten Bestandsgebäude. Vorgesehen ist somit nur die Anpassung der während der Aufstellung des Bebauungsplans getroffenen theoretischen Flächenverteilung an den realen Ist-Zustand.

Der betroffene Shelter 251 (ein militärischer Flugzeugschutzbau) befindet sich bereits überwiegend innerhalb des Sondergebiets, jedoch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche und liegt mit 32 m² teilweise innerhalb der festgesetzten Waldfläche. Der Ausgleich für die Zuweisung der nur theoretisch wegfallenden Waldfläche (derzeit Gebäude/befestigte Fläche) im Bereich des Shelters zum Sondergebiet erfolgt im Norden des Geltungsbereichs (Zuwegung/ Trockenrasenfläche). Eine bauliche Änderung am Bestandsgebäude oder die Errichtung zusätzlicher Gebäude bzw. weitere Flächenversiegelungen im Vergleich zum derzeitigen Ist-Zustand sind nicht vorgesehen. Der Shelter diente in der Vergangenheit bereits der Wartung und dem Unterstand von Fluggeräten und soll zukünftig im Rahmen eines Nutzungsänderungsantrags als KFZ-Werkstatt weitergenutzt werden. Die derzeitige Nutzung als Werkstatthalle für Wartungsarbeiten (keine Nutzung als Feuerwache/ Bereitschaftsgebäude) soll damit lediglich im bisherigen Umfang fortgesetzt werden.

Im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung zur Aufstellung der Bebauungspläne Weeze-Laarbruch wurde bereits festgestellt, dass mit der Überführung in eine zivile Flughafennutzung eine erhebliche Minderung betriebsbedingter Störungen wie Lärm- und Lichtemissionen verbunden ist. Mit der Nutzung des Shelters als Werkstatt sowie dem Vorplatz als Stellplatzfläche für die Flughafenfeuerwehr ist eine geringfügige Verlagerung potentieller Lärmemissionen durch Fahrzeuge und Maschineneinsatz im Umfeld verbunden, diese beschränken sich jedoch auf die Tagesstunden und das unmittelbare Umfeld des Shelters sowie die bereits vorhandene Zuwegung. Die von der theoretischen Nutzungsänderung ausgehenden Störwirkungen sind zudem vom unmittelbar angrenzenden SO-Gebiet für flughafenaffine Nutzungen und der allgemeinen Vorbelastungen des Flughafengeländes nicht zu unterscheiden und stellen nur eine geringe räumliche Verlagerung im Bereich des SO-Gebietes dar. Aufgrund der bestehenden Nachtflugbeschränkungen des Flughafens kommt es im Untersuchungsgebiet in den Nachtstunden zudem zu einer deutlichen Abnahme betriebsbedingter Störwirkungen (Lärm, Licht u. anderweitige optische Störungen, menschliche Anwesenheit).

Betriebsbedingt werden keine artenschutzrechtlich relevanten Störungen oder Veränderungen erwartet und zusätzliche Wirkungen im Nahfeld sind unter Berücksichtigung der hohen Vorbelastung des Plangebietes als gering einzuschätzen. Störungen (z. B. Licht, Lärm, menschliche Bewegung) bzw. Störungsintensitäten werden sich voraussichtlich nur lokal verlagern und insgesamt auf

ein vergleichbar hohes Maß belaufen wie bisher. Eine Abwertung von bestehenden Lebensräumen potentiell vorhandener planungsrelevanter Arten im Umfeld der Nutzungsänderung ist somit nicht zu erwarten. Möglicherweise im Untersuchungsgebiet vorkommende und während der Ortsbegehung nicht angetroffene planungsrelevante Arten sind bereits an entsprechende Störungen gewöhnt, die nächtliche Beleuchtung wird zur Vermeidung betriebsbedingter Störungen ebenfalls auf ein Minimum beschränkt. Aufgrund der bestehenden, randständigen Vertikalstrukturen sind keine relevanten optischen Störwirkungen zu den nordwestlichen Offenlandbereichen zu erwarten.

5.1 Vögel

In Tabelle 2 dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist unter „Bemerkung“ aufgeführt, ob die entsprechende Art unter den vor Ort vorgefunden Habitatbedingungen im Plangebiet potentiell vorkommen könnte. Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs auf Tier- und Pflanzenarten sind gegebene Vorbelastungen zu berücksichtigen.

Die im Messtischblatt aufgeführten Vogelarten übersteigen um ein Vielfaches die während der Ortsbegehung angetroffenen Arten. Bei den angetroffenen Arten handelt es sich überwiegend um nicht-planungsrelevante Arten. Einige der in Tabelle 2 aufgeführten Arten finden im Änderungsbereich geeignete Habitatstrukturen (Lebensraumfunktion) und Niststätten vor, oder besuchen das direkte Umfeld des Eingriffsgebietes möglicherweise als Nahrungsgäste, bzw. Irrläufer.

Die bei vorherigen Untersuchungen festgestellte hohe Diversität ist ein Ergebnis der großen Strukturvielfalt, die zu einer Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume führt. Die Strukturvielfalt ist insbesondere auf die Vornutzung des Raums als militärischer Flughafen zurückzuführen, die zu einem Wechsel von Wald, Offenland und Bebauung mit einem bunten Mosaik aus bewaldeten und offenen Flächen wie Magerrasen sowie einem hohen Randlinieneffekt führte. Militärische Aspekte (Abschirmung, Tarnung) sorgten zudem für wald- bzw. parkartige Verhältnisse auch in den bebauten Bereichen. Aufgrund der im Vergleich zum Umland festgestellten hohen Besiedlungsdichte des Flughafengeländes während der Zwischenphase (Teilbereiche von 1999 bis 2004 Brache bzw. ungenutzt) wurde auf eine zum Zeitpunkt der militärischen Nutzung bereits bestehende Besiedlung und vergleichbare Brutbestände geschlossen. Im Gebiet vorhandene Vogelarten sind somit bereits in hohem Maße an Störwirkungen des Flughafenbetriebs gewöhnt und zeigen ein geringes Meidungsverhalten bzw. finden aufgrund der Nutzungsstruktur zahlreiche Ausweichmöglichkeiten vor. Im Vergleich zur vorhergehenden militärischen Nutzung ergibt sich durch den zivilen Flugbetrieb anhand der Immissionswerte eine deutlich geringere Lärmbelastung. Sowohl der mittlere Maximalpegel als auch der äquivalente Dauerschallpegel haben beim zivilen Flugbetrieb stark abgenommen. Aufgrund der Lage im Sicherheitsbereich sind die Flächen nicht für die allgemeine Öffentlichkeit zugänglich und so vor entsprechenden Störwirkungen geschützt.

Greifvögeln wie dem Habicht und Mäusebussard aber auch den in Tabelle 2 aufgeführten Eulenarten, deren Aktionsraum die Größe des Änderungsbereichs überschreitet, dient das Untersuchungsgebiet möglicherweise als Teilbereich eines Habitats. Der Bereich des Shelters stellt jedoch keinesfalls einen essentiellen Bestandteil ihrer Lebensraumfunktion dar. Möglicherweise nicht im Umfeld festgestellte Althorste (lichter Kiefernwald mit gut einsehbarem Kronenbereich), aber auch potentiell geeignete Gehölze im übrigen Plangebiet sind von der Anpassung der Flächennutzung an den realen Ist-Zustand ebenso wenig betroffen wie potentielle Nahrungsflächen, welche in großem Umfang und in gleicher Qualität in der direkten Umgebung vorhanden sind. Veränderte Störwirkungen, bzw. über die bestehende Vorbelastung des Plangebiets hinausgehende Wirkungen treten im Rahmen der Planänderung nicht auf, die genannten Vorbelastungen des Untersuchungsgebietes verlagern sich im bestehenden Maße nur geringfügig. Das vorhandene Lebensraumpotential bleibt im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten. Ein auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

Im Plangebiet angetroffenen Offenlandarten wie Feldlerche und Baumpieper, aber auch die im Fundortkataster für das Umfeld verzeichneten Arten wie Großer Brachvogel und Kiebitz, werden durch das Vorhaben nicht in ihrer Lebensraumfunktion beeinträchtigt. Das Plangebiet ist durch bestehende Vertikalstrukturen und optische/akustische Störungen aufgrund des Flughafenbetriebs bereits vorbelastet, weitere Gebäude oder Anlagen welche zu einer Silhouettenwirkung führen könnten sind nicht vorgesehen. Der Teilbereich um den Shelter selbst ist aufgrund seiner Habitatstruktur zudem für Offenlandarten ungeeignet. Eine betriebsbedingte Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Brutplätzen im Umfeld kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da lediglich eine geringfügige räumliche Verlagerung des bestehenden Verkehrs stattfindet, dieser sich auf die befestigten Wege beschränkt und keine weitere Flächeninanspruchnahme z.B. durch Baufeldvorbereitungen erfolgt. Veränderte Projektwirkungen treten im Rahmen der Nutzungsänderung ebenfalls nicht auf und die Gehölze im Änderungsbereich an der Rollbahn bleiben in ihrer jetzigen Form erhalten. Die genannten betriebsbedingten Vorbelastungen des Untersuchungsgebietes gehen somit lediglich im bestehenden Maße weiter. Die Arten werden durch die Planänderung weder durch erhebliche Störungen in ihrer lokalen Population gefährdet, noch ihre Habitatstrukturen zerstört. Die Lebensraumfunktion bleibt vollständig erhalten und Ausweichmöglichkeiten sind in gleicher Qualität im direkten Umfeld vorhanden. Ein auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

Die im Kreis Kleve als planungsrelevant eingestufte Dohle, bei der es sich um einen ausgesprochenen Kulturfolger handelt, wurde während der Ortsbegehung lediglich als Nahrungsgast auf den Freiflächen abseits der Bestandsgebäude angetroffen. Brutvorkommen bzw. Kolonien der Art wurden bei vorherigen Erhebungen an einer Reihe von Gebäuden, insbesondere im Bereich der großen Hangars festgestellt. Der von der Planänderung betroffene Shelter ist als Fortpflanzungsstätte, auch für weitere Gebäudebrüter wie den Star, jedoch unge-

eignet. Das Gebäude besteht aus einem Stahlbetongewölbe ohne Nischen, Vorsprünge oder Kamine und bauliche Änderungen bzw. Umnutzungen zum jetzigen Zustand sind nicht vorgesehen. Hinweise auf Altnester bzw. Kotspuren/Federn konnten ebenfalls nicht festgestellt werden und potentiell geeignete Niststätten für zum Zeitpunkt der Ortsbegehung nicht angetroffene Brutvorkommen sind als Ausweichquartiere in ausreichendem Umfang und höherer Qualität in der Umgebung vorhanden. Die Art weist als ausgesprochener Kulturfolger eine hohe Toleranz gegenüber Störwirkungen wie Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit auf und wird durch die Maßnahme weder in ihrer lokalen Population gefährdet, noch ihre Habitatstrukturen zerstört. Das Eintreten von Verbotstatbeständen durch die Planänderung kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Art Gartenrotschwanz findet im Untersuchungsgebiet potentiell geeignete Habitatstrukturen vor, wird durch die Planänderung jedoch weder in ihrer lokalen Population gefährdet, noch essentielle Habitatelemente zerstört. Mögliche Störwirkungen verbleiben unter dem Niveau der bestehenden Vorbelastung. Die Lebensraumfunktion bleibt vollständig erhalten und Ausweichmöglichkeiten sind im direkten Umfeld, in großem Umfang und gleicher Qualität vorhanden. Ein auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

Das Untersuchungsgebiet ist bereits durch die Lage auf dem Betriebsgelände des Airport Weeze und die angrenzenden Verkehrswege (u.a. Start-Landebahn u. Rollwege) sowie die damit verbundenen Lärmemissionen der Flugzeuge und Flughafenfahrzeuge in direkter Umgebung vorbelastet. Des Weiteren verursachen bestehende Betriebsgebäude und Werkstätten im Plangebiet Lärm, visuelle Störungen sowie eine regelmäßige menschliche Anwesenheit. Darüber hinaus werden zur Erhaltung der Flugsicherheit (Vogelschlag) regelmäßige Vergrämungsmaßnahmen im Bereich der Start-Landebahn durchgeführt. Das Vorhaben umfasst zudem lediglich die Angleichung des rechtskräftigen Bebauungsplans an den Ist-Zustand im Plangebiet, die durch die Nutzungsänderung möglichen betriebsbedingten Störwirkungen gehen nicht über das Maß der Vorbelastung bzw. vorherigen Nutzung hinaus, ein Auslösen von Verbotstatbeständen ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Weitergehende Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet möglichen Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten sind nicht erforderlich.

Das weitere Artenspektrum während der Ortsbegehung beschränkte sich im Wesentlichen auf die häufig anzutreffenden so genannten Allerweltsarten, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung keine Beachtung finden, da sie sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und keine lokal bedeutsame Population vorliegt. Zur Vermeidung der Tötung oder Brutplatzzerstörung einzelner Individuen sind die unter Punkt 6 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der artspezifischen Habitatansprüche und Verhaltensweisen und bei Beachtung der unter Punkt 6 aufgeführten Vermeidungsmaß-

nahmen ist für keine der hier betrachteten Arten ein auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 in Bezug auf das geplante Vorhaben zu sehen. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 ist für keine der Arten zu beantragen.

5.1.1 Art-für-Art-Betrachtung

Gartenrotschwanz [*Phoenicurus phoenicurus*]					
I. Schutz- und Gefährdungsstatus					
Schutzstatus		**Rote-Liste-Status**			**Messtischblatt**
	FFH-Anhang IV-Art	Deutschland	V		43024 Goch/ 44022
√	europäische Vogelart	NRW	2		
Erhaltungszustand in NRW		**Erhaltungszustand der lokalen Population** [Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)]			
√	atlantische Region		kontinentale Region		
	günstig [grün]			A günstig / hervorragend	
√	ungünstig / unzureichend [gelb]			B günstig / gut	
	ungünstig / schlecht [rot]			C ungünstig / mittel-schlecht	
II.1 Betroffenheit der Art [ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen]					
Lebensraum, Verhalten	Der Gartenrotschwanz trat ursprünglich häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und –weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern auf. Heute konzentrieren sich die stark rückläufigen Vorkommen auf die Randbereiche größerer Heidelandschaften und sandige Kiefernwälder, darüber hinaus kommt er auch in Gärten, Parks und Friedhöfen vor. Bevorzugt werden zur Nahrungssuche (Kleintiere) Bereiche mit schütterer, kurzer Bodenvegetation. Die Nester werden in Baumhöhlen alter Obst- und Kopfbäume, oder in Gebäudenischen bzw. Nistkästen angelegt. Der Gartenrotschwanz ist reviertreu und nistplatztreu, Jungvögel siedeln häufig in der Umgebung des Nistplatzes der Eltern. Die Art beansprucht bei guter Habitatausstattung eine Reviergröße von ca. 0,4 bis 1,0 Hektar.				
Vorkommen im Gebiet	Vorkommen des Gartenrotschwanzes wurden im Plangebiet in vorhergehenden Untersuchungen festgestellt. Der Änderungsbereich bietet der Art weiterhin geeignete Habitatstrukturen, insbesondere im Bereich der Kieferngehölze (pot. Bruthöhlen) und Trockenrasenflächen (Teil pot. Nahrungshabitat). Der betroffene Shelter bietet aufgrund seiner Bauform (fugenloses Stahlbetontrapez) kein Niststättenpotential für Gebäude-/Höhlenbrüter.				

Konflikt	Eine potentielle Eignung des Plangebiets als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. Nahrungshabitat kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Nutzungsänderung der Bestandsgebäude ist möglicherweise mit betriebsbedingten Störungen im Bereich potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. geeigneten Nahrungsflächen verbunden. Darüber hinaus ist ein geringes Verletzungs- und Tötungsrisiko mit dem fortgesetzten Fahrzeugverkehr verbunden.

II.2 Vermeidungsmaßnahmen, Risikomanagement
[z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen]

V3 Nutzungsverzicht

Im Rahmen der Nutzungsänderung werden die umgebenden, lichten Kiefernwälder auf sandigen Böden sowie Säume und Grünland mit offenen Bodenstellen u. lückiger, niedrigwüchsiger Vegetation in der jetzigen Form erhalten und von betrieblichen Nutzungen ausgenommen. Sofern bauliche Maßnahmen am Bestandsgebäude bzw. Eingriffe in Gehölze vorgesehen sind, ist eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der spezifischen Wirkfaktoren im Rahmen des umwelt-/baurechtlichen Genehmigungsverfahrens vorzunehmen.

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
[unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen]

Im Rahmen der Planänderung sind keine potentiell geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von bau- bzw. anlagebedingtem Verlust betroffen. Der Gehölzbestand und das Bestandsgebäude bleiben vollständig erhalten und baulich unverändert, die derzeitige Nutzung als Werkstatthalle bzw. der Verkehr auf den bestehenden Wegen wird durch die Nutzungsänderung lediglich im vorherigen Umfang fortgesetzt. Der Gartenrotschwanz gilt zudem als Art mit geringer Lärmempfindlichkeit und individueller Fluchtdistanz.
Das Lebensraumpotential des Plangebiets bleibt auch nach der Maßnahme vollständig erhalten, Ausweichmöglichkeiten für die Art sind in gleicher Qualität und großem Umfang im direkten Umfeld vorhanden. Erhebliche Störungen im Umfeld des Änderungsbereichs am Shelter sind nicht zu erwarten, da zukünftige betriebsbedingte Störwirkungen durch Lärm, oder auch menschliche Anwesenheit der vorhergehenden Nutzung entsprechen bzw. deutlich unterhalb der Vorbelastungen des Umfeldes liegen (Flugbetrieb) und sich auf das Nahfeld des Gebäudes beschränken. Ebenso verlagert sich der bestehende Verkehr nur geringfügig innerhalb des Sondergebiets und bewegt sich auf den vorhandenen betonierten Wegen. Ein Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann im räumlichen Zusammenhang mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, essentielle Habitatbestandteile werden weder beschädigt noch zerstört. Ein auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? Ja √ nein

   [außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3]

2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	Ja	√ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	Ja	√ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	Ja	√ nein
III	**Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen** [wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde]		
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	Ja	nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	Ja	nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	Ja	nein

Baumpieper [*Anthus trivialis*]

I. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus		**Rote-Liste-Status**		**Messtischblatt**
	FFH-Anhang IV-Art	Deutschland	*	43024 Goch/ 44022
√	europäische Vogelart	NRW	2	

Erhaltungszustand in NRW				**Erhaltungszustand der lokalen Population** [Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)]	
√	atlantische Region		kontinentale Region		
	günstig [grün]				A günstig / hervorragend
√	ungünstig / unzureichend [gelb]				B günstig / gut
	ungünstig / schlecht [rot]				C ungünstig / mittel-schlecht

II.1 Betroffenheit der Art
[ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen]

Lebensraum, Verhalten	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume des Baumpiepers sind sonnige Waldränder, -lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden hingegen gemieden. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Ein Brutrevier umfasst eine Größe von 0,15 bis 2,5 ha mit maximalen Siedlungsdichten von über 8 Brutpaaren pro Hektar. In NRW, insbesondere im Hügel- und Bergland, noch weit verbreitet, im Tiefland jedoch großräumig rückläufig.
Vorkommen im Gebiet	Während der Ortsbegehung konnte die Art am nördlichen Rand (außerhalb) des Änderungsbereichs auf der tlw. verbuschten Wiesenfläche zwischen der Zuwegung zu den Sheltern und den überwachsenen Bunkern gesichtet werden. Das Plangebiet bietet potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Eignung als mögliches Nahrungshabitat.
Konflikt	Eine potentielle Eignung des Plangebiets als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. Nahrungshabitat kann nicht ausgeschlossen werden. Ein Individuum der Art wurde während der Ortsbegehung im Umfeld angetroffen. Eine Nutzungsänderung der Bestandsgebäude ist möglicherweise mit betriebsbedingten Störungen im Bereich potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. geeigneten Nahrungsflächen verbunden. Darüber hinaus ist ein geringes Verletzungs- und Tötungsrisiko mit dem fortgesetzten Fahrzeugverkehr verbunden.

II.2 Vermeidungsmaßnahmen, Risikomanagement
[z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen]

V3 Nutzungsverzicht

Im Rahmen der Nutzungsänderung wird das im nordwestlichen Änderungsbereich befindliche Kieferngehölz mit umgebenden, kurzgrasigen Säumen in der jetzigen Form erhalten und von betrieblichen Nutzungen ausgenommen. Sofern bauliche Maßnahmen am Bestandsgebäude bzw. Eingriffe in Gehölze vorgesehen sind, ist eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der spezifischen Wirkfaktoren im Rahmen des umwelt-/baurechtlichen Genehmigungsverfahrens vorzunehmen.

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
[unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen]

Im Rahmen der Planänderung sind keine potentiell geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von zusätzlichen Störungen bzw. bau- und anlagebedingtem Verlust betroffen. Der Gehölzbestand bleibt vollständig erhalten und die bestehende Nutzung des Gebäudes wird lediglich im derzeitigen Umfang fortgesetzt. Flächenversieglungen oder eine Inanspruchnahme unbefestigter Freiflächen durch die Nutzungsänderung finden nicht statt, zudem befindet sich der Fundort in rund 220 m Entfernung vom Bestands-

gebäude und ist durch zwei Gehölzstreifen räumlich von diesem getrennt.

Das Lebensraumpotential des Untersuchungsgebietes bleibt auch nach der Nutzungsänderung vollständig erhalten, Ausweichmöglichkeiten für die Art sind in gleicher Qualität und ausreichendem Umfang im direkten Umfeld vorhanden. Erhebliche Störungen im Umfeld sind nicht zu erwarten, da zukünftige betriebsbedingte Störwirkungen durch Lärm, oder auch menschliche Anwesenheit der vorhergehenden Nutzung des Bestandsgebäudes entsprechen und sich auf das Nahfeld beschränken bzw. deutlich unterhalb der Vorbelastungen des Umfeldes liegen (Flugbetrieb). Ebenso verlagert sich der bestehende Verkehr nur geringfügig innerhalb des Sondergebiets und bewegt sich auf den vorhandenen betonierten Wegen. Ein Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ein auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? [außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3]	Ja	√	nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	Ja	√	nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	Ja	√	nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	Ja	√	nein

III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
[wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde]

1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	Ja	nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	Ja	nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	Ja	nein

Feldlerche [*Alauda avensis*]

I. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus		Rote-Liste-Status		Messtischblatt
	FFH-Anhang IV-Art	Deutschland	*	43024 Goch/ 44022
√	europäische Vogelart	NRW	3S	

Erhaltungszustand in NRW				Erhaltungszustand der lokalen Population [Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)]	
√	atlantische Region		kontinentale Region		
	günstig [grün]				A günstig / hervorragend
√	ungünstig / unzureichend [gelb]				B günstig / gut
	ungünstig / schlecht [rot]				C ungünstig / mittel-schlecht

II.1 Betroffenheit der Art
[ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen]

Lebensraum, Verhalten	Die Feldlerche als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Charakterart der offenen Feldflur und bewohnt reich strukturiertes, möglichst kleinflächig gegliedertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Von Siedlungen, Wäldern oder ähnlich hohe Strukturen umschlossene Freiflächen werden von der Art meist nicht besiedelt. Die Nester werden in Bereichen mit kurzer, lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt, die Brutreviere sind meist ca. 0,25 bis 5 ha groß. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund hoher Vegetationsdichten keine optimalen Brutbiotope dar. Die Art ist im Tiefland noch flächendeckend verbreitet, die Brutbestände in NRW sind durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft jedoch stark rückläufig.
Vorkommen im Gebiet	Während der Ortsbegehung konnten mehrere Individuen nördlich (außerhalb) des Änderungsbereichs, auf den kurzgrasigen Offenlandbereichen im Umfeld der Zurollbahn gesichtet werden. Das nördliche Umfeld des Änderungsbereichs bietet der Art potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten und ist als mögliches Nahrungshabitat geeignet.
Konflikt	Eine potentielle Eignung des Plangebiets als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. Nahrungshabitat kann nicht ausgeschlossen werden. Mehrere Individuen der Art wurden während der Ortsbegehung im Umfeld angetroffen. Eine Nutzungsänderung der Bestandsgebäude ist möglicherweise mit Störungen im Bereich von Fortpflanzungs-

	und Ruhestätten bzw. geeigneten Nahrungsflächen verbunden. Darüber hinaus ist ein geringes Verletzungs- und Tötungsrisiko mit dem fortgesetzten Fahrzeugverkehr verbunden.

II.2 Vermeidungsmaßnahmen, Risikomanagement
[z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen]

V3 Nutzungsverzicht

Im Rahmen der Nutzungsänderung wird auf die Errichtung von Nebengebäuden, bzw. baulichen Änderungen am betroffenen Bestandsgebäude die zu einer Silhouettenwirkung zu den Offenlandflächen nördlich des Änderungsbereichs führen könnten verzichtet. Sofern bauliche Maßnahmen am Bestandsgebäude bzw. Eingriffe in Gehölze vorgesehen sind, ist eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der spezifischen Wirkfaktoren im Rahmen des umwelt-/baurechtlichen Genehmigungsverfahrens vorzunehmen.

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
[unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen]

Im Rahmen der Planänderung sind keine potentiell geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von zusätzlichen Störungen bzw. bau- und anlagebedingtem Verlust betroffen. Der Gehölzbestand zu den Offenlandbereichen bleibt vollständig erhalten und die bestehende Nutzung des Gebäudes wird lediglich im derzeitigen Umfang fortgesetzt. Flächenversieglungen oder eine Inanspruchnahme unbefestigter Freiflächen durch die Nutzungsänderung finden nicht statt, zudem befindet sich der Fundort in rund 280 m Entfernung vom Bestandsgebäude und ist durch zwei Gehölzstreifen räumlich von diesem getrennt.

Das Lebensraumpotential des Untersuchungsgebietes bleibt auch nach der Nutzungsänderung vollständig erhalten, Ausweichmöglichkeiten für die Art sind in gleicher Qualität und ausreichendem Umfang im direkten Umfeld vorhanden. Erhebliche Störungen im Umfeld sind nicht zu erwarten, da zukünftige betriebsbedingte Störwirkungen durch Lärm, oder auch menschliche Anwesenheit der vorhergehenden Nutzung des Bestandsgebäudes entsprechen und sich auf das Nahfeld beschränken bzw. deutlich unterhalb der Vorbelastungen des Umfeldes liegen (Flugbetrieb). Ebenso verlagert sich der bestehende Verkehr nur geringfügig innerhalb des Sondergebiets und bewegt sich auf den vorhandenen betonierten Wegen. Ein Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ein auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? [außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3]	Ja	√ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	Ja	√ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der	Ja	√ nein

	Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	Ja	√	nein
III	**Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen** [wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde]			
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	Ja		nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	Ja		nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	Ja		nein

5.2 Amphibien und Reptilien

Reptilien oder Amphibien wurden bei der Ortsbesichtigung nicht angetroffen. Ein Vorkommen von Reptilien wie der Schlingnatter ist aufgrund der vorliegenden Habitatbedingungen im Plangebiet potentiell möglich und am Vorfeld der Start-Landebahn nachgewiesen, jedoch fehlen im Änderungsbereich teilweise wichtige Habitatelemente wie offenes Gestein und potentielle Winterquartiere. Eine Beeinträchtigung möglicherweise dennoch vorkommender Individuen durch die mit der Nutzungsänderung verbundenen Projektwirkungen kann ausgeschlossen werden. Die Trockenrasenflächen und Kieferngehölze auf sandigem Substrat bleiben durch die Maßnahme unverändert, eine Erschließung durch neue Verkehrswege, oder zusätzliches Fahrzeugaufkommen sind ebenfalls nicht vorgesehen. Ein Auslösen von Verbotstatbeständen kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Gewässer und temporäre Wasserflächen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden, eine mögliche Beeinträchtigung planungsrelevanter Amphibienarten kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es besteht keine Betroffenheit.

5.3 Säugetiere (Fledermäuse)

Im FIS Geschützte Arten NRW sind für den 4. Quadranten der TK25 4302 (Goch) und 2. Quadranten der TK 25 4402 keine planungsrelevanten Fledermausarten aufgeführt. Hinweise auf mögliche Vorkommen aus dem Fundortka-

taster Geschützte Arten NRW liegen für den Änderungsbereich ebenfalls nicht vor.

Aus den Fledermauskartierungen zur 31. Änderung Flächennutzungsplans der Gemeinde Weeze sind für die Bereiche „Wember Bruch“ und „Spanische Ley“, südlich des Flughafengeländes, lokale Populationen der Arten Großer Abendsegler, Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes und Graues Langohr, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus bekannt. Nördlich des Flughafengeländes im Bereich „Baaler Bruch“ wurden Großer Abendsegler, Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes und Graues Langohr, nicht näher bestimmte Myotis-Arten, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus als lokale Population nachgewiesen. Im Rahmen der Errichtung des Solarparks des Airport Weeze (nördlich der Start-Landebahn) wurden 2011 ebenfalls Erhebungen zur Artengruppe der Fledermäuse durchgeführt. Es wurden dabei Vorkommen der Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und eine unbestimmte Myotis-Art (vermutlich Wasserfledermaus) nachgewiesen. Aufgrund der hohen Strukturvielfalt auf dem Flughafengelände und dem Wechsel von Gehölzen, Schneisen/Säumen sowie Offenlandbereichen und einer hohen Anzahl potentieller Baum- und Gebäudequartiere ist ein vergleichbar großes Artenspektrum innerhalb des Plangebietes zu erwarten.

Die **Breitflügelfledermaus** ist eine fast reine Gebäudefledermaus in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen mit hohem Gehölzanteil, welche nur in Ausnahmefällen Baumhöhlen oder Nistkästen nutzt. Winterquartiere befinden sich in der Regel in Kellern, Stollen und Höhlen sowie geeigneten Spaltenverstecken an Gebäuden. Die Art nutzt einen Quartierverbund aus mehreren Ausweichquartieren in enger Nachbarschaft, welche regelmäßig gewechselt werden. Dabei handelt es sich um Hohlspalten in Dachkonstruktionen und Zwischendecken sowie Mauerwerk. Jagdgebiete sind Offenland und halboffene Landschaften, großflächige, oft beweidete Grünlandhabitate, Waldränder, Parks und Gärten sowie Straßenlaternen in einem Umkreis von zumeist unter 3 km (in Siedlungen selten weiter als 1000 m) um das Quartier.

Bei der **Zwergfledermaus** handelt es sich um eine sehr anpassungsfähige Art, welche als Kulturfolger auch in Siedlungen häufig vorkommt. Sommerquartiere und Wochenstuben, aber auch Winterquartiere (hier zusätzlich Keller und Felsen) finden sich an einer Vielzahl von Gebäudetypen und Spaltenräumen. Auch Gehölze (tlw. Nistkästen) werden, häufig von Männchen, als Ruhestätten genutzt. Als Nahrungshabitat dienen Kleingehölze, Gewässer und lockere Laub-Mischwälder sowie im Siedlungsbereich Gärten, Gehölze und Straßenlaternen.

Große Abendsegler sind eine typische „Waldfledermausart“ und beziehen als Sommer- und auch Winterquartiere fast ausschließlich Baumhöhlen. Die Art besiedelt vor allem Laubhochwaldbestände mit einem ausreichenden Angebot an Höhlenquartieren. Als Jagdhabitate werden Offenlandbereiche und Gebiete mit stehenden Gewässern genutzt. Während des Sommerhalbjahres sind fast ausschließlich die Männchen in Westdeutschland anzutreffen. Die Wochenstu-

benkolonien der Weibchen befinden sich vor allem in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Diese kommen daher erst im Herbst aus den Reproduktionsgebieten zu Paarung und Überwinterung nach Westdeutschland. Große Abendsegler legen bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartieren über 1.000 km zurück. Die Entfernung zwischen Tagesquartier und Jagdhabitat kann regelmäßig bis zu 20 km betragen.

Die **Rauhautfledermaus** gilt als typische Waldart und sieht der Zwergfledermaus zwar sehr ähnlich, besiedelt jedoch vorwiegend Laub- und Kiefernwälder und insbesondere Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse. Die Art patrouilliert intensiv entlang von Landschaftsstrukturen wie Waldrändern, Wegen, Schneisen und Gewässern in Höhen von 5-15 m, wobei Jagdgebiete durchschnittlich 18 ha umfassen und einzelne Jagdgebiete 6-7 km vom Quartier entfernt sein können. Tagesquartiere findet die Art überwiegend in Baumhöhlen, an Gebäuden und in Fledermauskästen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen mit 50-200 Tieren befinden sich vor allem in Nordostdeutschland und werden ab Anfang Mai bezogen und ab Mitte Juni wieder aufgelöst. Die Überwinterungsgebiete des Fernstreckenwanderers finden sich ebenfalls außerhalb NRWs (Zug von Nordost- nach Südwesteuropa, Paarung auf Herbstdurchzug Mitte Juli bis Anfang Oktober).

Die **Wasserfledermaus** ist ebenfalls eine Waldfledermaus in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil und nutzt als Tagesverstecke Baumhöhlen. Die von größeren Weibchenkolonien im zwei bis drei tägigen Wechsel genutzten Wochenstuben befinden sich in der Regel in größeren Baumhöhlen, wie aufgegebenen Buntspechthöhlen, in Eichen und Buchen. Als Jagdgebiet ist die Wasserfledermaus auf Stillgewässer und auch größere, langsam fließende Flüsse angewiesen wo sie knapp über der Wasseroberfläche jagen. Ihre traditionellen Jagdhabitate werden aus Entfernungen von 7 - 8 km entlang markanter Landschaftsstrukturen wie Hecken, Alleen und Gewässern aufgesucht. Der Aktionsraum ist im Durchschnitt 49 ha groß, das Kernjagdgebiet jedoch nur 100 bis 7.500 m². Zwischen Ende August und Mitte September schwärmen Wasserfledermäuse in großer Zahl an den Winterquartieren wie großräumigen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller, mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen bevorzugt zwischen 4 bis 8 °C.

Als Waldfledermaus bevorzugt das **Braune Langohr** unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen, der als Quartierverbund dient. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5-7 m) im Unterwuchs. Die individuell genutzten Jagdreviere sind zwischen 1 und 40 ha groß und meist liegen innerhalb eines Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Als Wochenstuben der kleinen Weibchenkolonien (meist 5 bis 25, max. 100 Tiere) werden neben Baumhöhlen und Nistkästen auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) genutzt, solche im Wald werden alle 1 bis 4 Tage gewechselt. Die unterirdischen Winterquartiere wie Bunkern, Kellern oder Stollen werden erst nach anhaltend nied-

rigen Temperaturen aufgesucht. Die Tiere gelten als sehr kälteresistent und verbringen einen Großteil des Winters vermutlich in mehrfach wechselnden Baumhöhlen, Felsspalten oder in Gebäudequartieren. Bevorzugt werden eher trockene Standorte mit einer Temperatur von 2 bis 7 °C. Der Winterschlaf beginnt im Oktober/November und dauert bis Anfang März. Als Kurzstreckenwanderer legen Braune Langohren bei ihren Wanderungen zwischen den Sommer- und Winterlebensräumen selten Entfernungen über 20 km zurück. Die Schwesternart **Graues Langohr** gilt hingegen als typische „Dorffledermaus“, die als Gebäudebewohner in strukturreichen, dörflichen Siedlungsbereichen in trockenwarmen Agrarlandschaften vorkommt. Als Jagdgebiete dienen siedlungsnahe heckenreiche Grünländer, Waldränder, Obstwiesen, Gärten, Parkanlagen, seltener auch landwirtschaftliche Gebäude. Ebenso werden Laub- und Mischwälder (v.a. Buchenhallenwälder) genutzt, wobei große Waldgebiete gemieden werden. Die Tiere jagen bevorzugt im freien Luftraum, im Kronenbereich von Bäumen sowie im Schein von Straßenlaternen in niedriger Höhe (2-5 m). Die individuell genutzten Jagdreviere sind 5 bis 75 ha groß und liegen meist in einem Radius von bis zu 5,5 km um die Quartiere. Die Wochenstuben befinden sich ausschließlich in oder an Gebäuden (v.a. Kirchen), wo sich die Tiere in Spaltenverstecken, hinter Holzverschalungen oder frei hängend auf geräumigen Dachböden aufhalten.

Die **Fransenfledermaus** lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd. Die individuellen Aktionsräume sind 100 bis 600 ha groß, wobei die Kernjagdgebiete meist in einem Radius von bis zu 1.500 m um die Quartiere liegen. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen sowie auch Dachböden und Viehställe genutzt. Die Kolonien bestehen meist aus mehreren Gruppen von 10 bis 30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Die Wochenstubenquartiere (ab Ende Mai/Anfang Juni bis Mitte August) können ein bis zweimal in der Woche gewechselt werden. Die Winterquartiere der quartiertreuen Art (Massenquartiere mit mehreren tausend Tieren) finden sich in frostfreien, spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Die Winterquartiere werden von Ende Oktober bis Mitte Dezember bezogen und bis Anfang April wieder verlassen. Als Mittelstreckenwanderer legen sie Entfernungen von bis zu 80 km zwischen den Sommer- und Winterquartieren zurück.

Große und kleine Bartfledermaus sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Bevorzugte Jagdgebiete der kleinen Bartfledermaus sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Als Jagdgebiete der großen Bartfledermaus werden geschlossene Laubwälder mit

einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften (10 bis über 250 Weibchen der Großen Bartfledermaus, 20 bis 70 Weibchen der kleinen Bartfledermaus) befinden sich in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen. Insbesondere von Männchen werden auch Baumquartiere und seltener Fledermauskästen genutzt. Winterquartiere sind bei beiden Arten frostfreie, unterirdische Quartiere wie Höhlen, Stollen oder Keller, seltener Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke. Die Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier sind bei der kleinen Bartfledermaus zumeist unter 50 km (selten bis max. 240 km) während die große Bartfledermaus als Mittelstreckenwanderer über 250 km zurücklegt.

Während der Ortsbegehung wurde das Untersuchungsgebiet auf potentiell geeignete Habitatstrukturen, bzw. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse abgesucht. Die bei vorherigen Untersuchungen im Umfeld des Plangebiets festgestellten Fledermausarten finden im Untersuchungsgebiet teilweise ebenfalls geeignete Habitatstrukturen vor. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze, zumeist Kiefern sowie vereinzelte Eichen und Birken weisen teilweise Strukturen wie Baumhöhlen/–spalten, Stammrisse sowie lose Borke auf und stellen potentielle Fledermausquartiere für Arten der Wälder wie Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, aber auch Arten wie Braunes Langohr und Zwergfledermaus dar. Darüber hinaus finden sich innerhalb des Plangebiets mehrere Bestandsgebäude wie Bunker, Hangars und Werkstätten, welche potentiell für gebäudebewohnende Arten wie Graues Langohr, Zwergfledermaus, große/kleine Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus aber auch Braunes Langohr geeignet sind. Als Jagdhabitat ist das gesamte Untersuchungsgebiet aufgrund seiner hohen Strukturvielfalt für die aufgeführten Fledermausarten potentiell geeignet, Biotopstrukturen wie Still- und Fließgewässer fehlen allerdings (insb. für Wasserfledermaus hohe Relevanz). Mögliche Leitstrukturen finden sich entlang der Zuwegungen zu den einzelnen Sheltern sowie nördlich im Übergangsbereich zwischen Kiefernwald und Vorfeld.

Eine erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Winterquartieren kann für Waldarten im Änderungsbereich aufgrund bereits bestehender Vorbelastungen (Flughafenbetrieb) ausgeschlossen werden. Ein bau- bzw. anlagebedingter Verlust von Quartieren, oder Tötung bzw. Verletzung von Individuen kann aufgrund fehlender Projektwirkungen ebenfalls ausgeschlossen werden. Durch das Planvorhaben wird lediglich die bereits vorhandene Nutzung der Bestandsgebäude im bestehenden Umfang fortgesetzt. Der im Umfeld befindliche Gehölzbestand bleibt vollständig erhalten und lineare Leitstrukturen sowie Zugstraßen werden durch die Umwidmung der kleinen Teilflächen ebenfalls nicht entwertet oder zerschnitten. Als lichtempfindliche Arten gelten dabei die Arten Wasserfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus sowie Graues und Braunes Langohr, während Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler und Breitflügelfle-

dermaus keine oder eine nur geringe Lichtempfindlichkeit aufweisen bzw. gezielt Lichtquellen zur Jagd aufsuchen.

Der im Änderungsbereich gelegene Shelter unterliegt bereits einer Nutzung als Werkstatthalle und ist aufgrund seiner Bauform (Stahlbetongewölbe, dauerhaft und vollständig geöffnete Schiebetore, fugenlose Metallverkleidung ohne Zwischenschicht an den Innenwänden, keinerlei Nischen oder Kamine mit frost-/zugluftfreien Bereichen) vollständig einsehbar und als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. Winterquartier für Fledermäuse ungeeignet. An der Außenfassade konnte ebenfalls keinerlei Quartierpotential festgestellt werden. Die Nutzung des Gebäudes soll lediglich im bisherigen Umfang (bis zur kurzen Zwischenphase Flugzeugwartung) fortgesetzt werden, zusätzliche Störwirkungen die über das bestehende Maß an Vorbelastung im Umfeld hinausgehen können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die von der theoretischen Nutzungsänderung ausgehenden betriebsbedingten Störwirkungen beschränken sich auf die Nutzung als Werkstatthalle für Wartungsarbeiten (keine Nutzung als Feuerwache/ Bereitschaftsgebäude) und sind als geringfügig zu bewerten. Aufgrund der bestehenden Nachtflugbeschränkungen des Flughafens kommt es im Untersuchungsgebiet in den Nachtstunden zudem zu einer deutlichen Abnahme möglicher betriebsbedingter Störwirkungen (Lärm, Licht u. anderweitige optische Störungen, menschliche Anwesenheit). Die örtliche Beleuchtung wird darüber hinaus auf ein Mindestmaß reduziert sowie zukünftige Beleuchtungseinheiten möglichst fledermausfreundlich gestaltet. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes potenziell vorhandener lokaler Fledermauspopulationen durch die Planänderung kann somit ausgeschlossen werden, Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten.

6 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Bereits für die städtebauliche Rahmenplanung des Flughafengeländes erfolgte die Erstellung eines umfangreichen ökologischen Gesamt-Ausgleichskonzeptes, durch das zukünftige Eingriffe bereits vorgreifend und vollständig kompensiert wurden, obwohl die ökologisch hochwertigen Biotopstrukturen des Flughafengeländes in weiten Teilen erhalten wurden.

Im Jahr 2000 wurden die Ausgleichs- und Waldersatzerfordernisse in einem Gesamt-Ausgleichskonzept, als Anlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen dem Forstamt Kleve, dem Kreis Kleve und der Flughafen Niederrhein GmbH, miteinander kombiniert. Dieser sollte den ökologischen Ausgleich sicherstellen und die Anpflanzung größerer zusammenhängender Wälder (als Ausgleichsmaßnahme bzw. Ersatzpflanzung) ermöglichen. Zur Bilanzierung der Eingriffe im Rahmen der beantragten zivilen Flugnutzung wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan mit einer ökologischen Bestandsaufnahme des gesamten Flughafengeländes und einer Berechnung des Kompensationsbedarfs für die Arrondierungsmaßnahmen im Bereich der Start- bzw. Landebahn sowie des Vorfeldes erstellt. Die Aussagen dieses Gutachtens sind mit den

nachträglich festgelegten Vereinbarungen und Änderungen in der Konzeption für die Flughafennutzung in das Gesamt- Ausgleichskonzept eingeflossen.

Es wurde vertraglich festgelegt, dass

• für die im Rahmen der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung beanspruchten Waldflächen 37,48 ha Ersatzaufforstungen vorgenommen werden sollten und

• der Verlust von ökologisch bedeutsamen Freiflächen durch die Anlage von weiteren 12,24 ha Wald ausgeglichen werden soll.

Insgesamt sollten somit im Zusammenhang mit der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung 49,72 ha Ersatzaufforstungen durchgeführt werden. Die Absicherung der Durchführung der geforderten Maßnahmen erfolgte nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Kleve (22.06.2006) über die Zahlung eines Ersatzgeldes durch die Flughafen Niederrhein GmbH. Dieses Ersatzgeld wurde vom Forstamt Kleve für die Ersatzaufforstungen verwendet. Dabei sollten auf dem Gelände des Flughafens 14 ha und außerhalb des Flughafenbereichs 36 ha Wald neu angelegt werden. Die notwendigen Ersatzaufforstungen sind somit bereits umgesetzt worden und Eingriffe, auch solche die noch nicht erfolgt sind, bzw. zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr angestrebt werden, vollständig ausgeglichen.

Nach mehrfacher Überarbeitung der städtebaulichen Konzeption erfolgt die endgültige Berechnung des weiteren ökologischen Ausgleichsbedarfs und der Waldersatzflächen nunmehr auf der Basis der Bebauungspläne und des Gesamt-Ausgleichskonzepts im Rahmen der Grünordnungspläne. Der sich aus den Eingriffen durch die Bebauungspläne I, II, IV, V, VI und VII ergebende externe Ausgleichsbedarf betrug insgesamt 26,3 ha. Das bereits genannte Ersatzgeld stand der Unteren Forstbehörde für die Anpachtung und den Erwerb von Flächen für Aufforstungen und zur Durchführung von Ersatzaufforstungen zur Verfügung. Gemäß § 6 Nr. 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages auf Basis des „Gesamtausgleichskonzeptes Flughafen Laarbruch“ reduzierte sich die Kompensationsfläche durch die vorzeitige Realisierung der Ersatzaufforstungen um 50 %.

Im Rahmen artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen wurden des Weiteren 10 oberirdische Bunker (nördlich Start-Landebahn) erhalten und durch bauliche Änderungen als Quartiere für Fledermäuse eingerichtet. Die Bunkerwände wurden angeböscht, aufkommende Gehölze belassen und die Innenbereiche mit unterschiedlichen Strukturen wie Höhlenblocksteinen gestaltet. Zusätzlich sollten im Umfeld Grobschotter- oder Steinhaufen als Lebensraum für Reptilien aufgeschüttet werden. Gemäß den damals erarbeiteten Rekultivierungsplänen wurden für Offenlandbrüter temporäre Ersatzlebensräume in den an den Flughafen angrenzenden Bereichen entwickelt. Dauerhafte Lebensräume für Arten wie die Heidelerche wurden durch Ersatzmaßnahmen wie die Anlage von Binnendünen und Heiden in der östlichen Flugfelderweiterung geschaffen. Dies erfolgte durch Vergrößerung bzw. Rodung der Einflugschneise und der Entwicklung von Binnendünen und Heidegesellschaften auf der damaligen Schlagflur.

Im Abgrabungsbereich Weeze-Wemb, südlich des Flughafengeländes, sollten nach dem Rekultivierungskonzept für das Gesamtabgrabungsgebiet (QUICK 2001) Waldflächen, Feldgehölze und Hecken aus Laubbäumen und Sträuchern entstehen, die durch Sukzessionsflächen unterbrochen sind. Darin eingelagert sind einige kleinere Feuchtbiotope, umgeben von Grünlandbereichen und Ackerflächen. Die südwestlich an den Flughafen angrenzenden Abgrabungsbereiche Heesergut/Heeser Schläge und Kleiner Heidschlag/Hochstück sollten nach den Herrichtungsplänen für die Abgrabungsgebiete (nach SIEMES & GMG 1990, GMG 1990) auf einem Großteil der Fläche halboffene Lebensräume aus Magerrasen, Heide- und Sukzessionsflächen entstehen, die von Gebüschen am Böschungshang umgeben und von einigen Gehölzen durchbrochen sind. Es ergeben sich damit Ansiedlungsmöglichkeiten und neu geschaffene Lebensräume für eine Vielzahl von Arten der halboffenen Landschaften.

7 Vermeidungsmaßnahmen

V1: zeitliche Einschränkung bei Gehölzbeseitigung

Generell gilt, dass zum Schutz der Brutvögel die Baufeldvorbereitungen, insbesondere mögliche Baumfällungen, erst nach Beendigung der Brutzeit durchzuführen sind. Die Brutzeit der festgestellten Arten beginnt in dieser Region Mitte März und endet Ende Juli/August (Mildenberger 1984). Dies gilt auch für weitere mögliche Brutvogelarten. Lediglich die Ringeltaube brütet auch im August und September noch (Mildenberger 1984). Die Baufeldvorbereitungen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 29. Februar durchzuführen. Falls eine Baumfällung im August/September erfolgen soll, ist zuvor zu kontrollieren, ob sich besetzte Ringeltaubennester in den Bäumen befinden. Falls dies zutrifft, kann die Fällung erst nach dem Flüggewerden der Küken erfolgen.

Selbst wenn Brutvorkommen nicht wahrscheinlich sein sollten, unterliegen dem Verbot der Tötung auch alle anderen europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur außerhalb der Brutzeit.

Die im Eingriffsgebiet stehenden Bäume und Gehölze bzw. ihre Wurzelbereiche, die nicht von einer Fällung betroffen sind, sind vor Beschädigungen durch den Baubetrieb mittels Absperrungen zu schützen.

V2: Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel / Beschränkung der Beleuchtung

Zum Schutz von Insekten und Fledermäusen sollte zum einen die Notwendigkeit von Beleuchtung auf ein Mindestmaß reduziert und insektenfreundliche Beleuchtung verwendet werden. Der Spektralbereich der verwendeten Lampen sollte gering sein, am besten im Bereich zwischen 570 bis 630 nm. Des Weiteren sollten nur abgeschirmte Lampen verwendet werden, die das Licht nach unten abstrahlen.

V3: Nutzungsverzicht

Im Rahmen der Nutzungsänderung werden die den Shelter 251 umgebenden, lichten Kiefernwälder auf sandigen Böden sowie Säume und Grünland mit offenen Bodenstellen u. lückiger, niedrigwüchsiger Vegetation in der jetzigen Form erhalten und von betrieblichen Nutzungen ausgenommen. Gleiches gilt für das im nordwestlichen Änderungsbereich befindliche Kieferngehölz mit umgebenden, kurzgrasigen Säumen. Auf eine Errichtung von Nebenanlagen, bzw. baulichen Änderungen am betroffenen Bestandsgebäude die zu einer Silhouettenwirkung an den Offenlandflächen nördlich des Änderungsbereichs führen könnten wird verzichtet. Sofern zukünftig bauliche Maßnahmen am Bestandsgebäude bzw. Eingriffe in Gehölze geplant sind, ist eine gesonderte artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der spezifischen Wirkfaktoren im Rahmen des umwelt-/baurechtlichen Genehmigungsverfahrens vorzunehmen.

Hinweis

Als Hilfsmaßnahme für Gebäudebrüter können an den geplanten Gebäuden an den frei anfliegbaren Gebäudeseiten (v.a. Südseite) künstliche Nistmöglichkeiten für Mehlschwalben, Mauersegler oder Spatzen in regensicherer Lage angebracht werden.

Des Weiteren können als Unterschlupf für Fledermäuse an den Gebäuden Fledermauskästen, Flachkästen wie auch Raumkästen, angebracht werden.

8 Gesamtbewertung

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse ist nicht davon auszugehen, dass durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Weeze-Laarbruch Nr. I planungsrelevante Arten verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) beschädigt oder zerstört werden. Des Weiteren sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere bleibt die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch die Planungen für alle planungsrelevanten Arten erhalten. Zukünftige Eingriffe in Gehölze innerhalb des Plangebiets sowie bauliche Änderungen an Bestandsgebäuden sind durch eine gesonderte Artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen des jeweiligen umwelt-/baurechtlichen Genehmigungsverfahrens hinsichtlich deren spezifischen Projektwirkungen auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu untersuchen.

9 Literatur/Links

AG SÄUGETIERKUNDE NRW: ONLINE-ATLAS DER SÄUGETIERE NORDRHEIN-WESTFALENS. (http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, BFN (2016): SCHUTZ GEBÄUDEBEWOHNENDER TIERARTEN VOR DEM HINTERGRUND ENERGETISCHER GEBÄUDESANIERUNGEN IN STÄDTEN UND GEMEINDEN. HINTERGRÜNDE, ARGUMENTE, POSITIONEN. BONN

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. CHARADRIUS 52: 1-66.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17. (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/artenschutzinfachplanungen.pdf)

KIEL, E.-F. (2015): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf)

KAISER (2012): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustands (13.01.2012) (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf)

LANUV NRW (2013): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – Messtischblätter, (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start.html)

MILDENBERGER, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Band 2, Papageien - Rabenvögel. Beitrag. Avifauna Rheinland Heft 19 – 21. DÜSSELDORF

MKUNLV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (AZ.: III-4 - 615.17.03.09). BEARB. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (TRIER): J. BETTENDORF, R. HEUSER, U. JAHNS-LÜTTMANN, M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, BOSCH & PARTNER GMBH: L. VAUT, KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE: R. WITTENBERG. SCHLUSSBERICHT (http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205_nrw_leitfaden_massnahmen.pdf)

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, J. BETTENDORF, R. HEUSER) & STERNA KRANENBURG (S. SUDMANN) u. BÖF Kassel (W. HERZOG). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13.

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. DÜSSELDORF

MUNLV (2010): VV-Artenschutz: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG(V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

NWO (NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT) & LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (HRSG.), GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG. V. LASKE, M. SCHMITZ U. A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. LWL-MUSEUM FÜR NATURKUNDE. MÜNSTER

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K.SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. RADOLFZELL

SUDMANN, S.R., M. SCHMITZ, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 67-108.

10 Bilddokumentation vom 04.06.2018

Foto 1: Blick von Westen auf Shelter 251 und umgebenden Kiefernwald

Foto 2: Rückwertiger Bereich hinter Shelter 251 und umgebender Kiefernwald

Foto 3: Blick von Süden auf Zurollbahn und Kiefern- bzw. Eichen-Birkenmischgehölze

Foto 4: Blick von Osten auf Kieferngehölz im Änderungsbereich

Foto 5: Blick von Süden Richtung Runway mit überwachsenen Sheltern und Kleingehölz sowie Trockenrasenflächen

Foto 6: Blick von Norden auf Verzweigung der Zuwegung zu den jeweiligen Sheltern

Foto 7: Umfeld nördlich des Änderungsbereichs mit Kieferngehölzen und Offenlandflächen entlang Start-Landebahn

Foto 8: Umfeld südöstlich des Änderungsbereichs mit Kiefernwald

Dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vom Verfasser nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Literatur/Links erstellt.

StadtUmBau
Ingenieurgesellschaft mbH
Stadtentwicklung - Umweltplanung - Bauwesen
Architektur - Städtebau - Landschaftsplanung

Kevelaer, 02.07.2018

Überarbeitung 07.06.2019

Bearbeitung:

M.Sc. Stadt- Landschaftsökologe Maik Schultz